

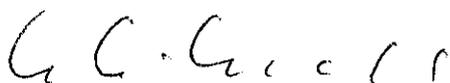
Motion**Erlass eines Beitragsreglements für die privaten Verursacher von Mehrverkehr**

Das Strassengesetz (StrG) § 19 Abs. 1 schreibt vor, dass der Regierungsrat Vorschriften über die zweckmässige Erschliessung erlässt, wenn die Kapazität des kantonalen Strassennetzes durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht wird.
Er regelt die Kostentragung Dritter aufgrund der übermässigen Beanspruchung des Strassennetzes.

Gemäss Abs. § 19 Abs. 2 StrG steht den **Gemeinden** das gleiche Recht für ihr Strassennetz zu.

Es wird vom Gemeinderat verlangt, dass er dem Einwohnerrat diesbezüglich ein Reglement vorlegt, welches eine saubere und klare Rechtsgrundlage für derartige Beiträge schafft.

Pratteln, 19. Februar 2001



H. Schiltknecht